

Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Wahlstedt

Der Friedhof ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist aber auch der Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, daß Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewißheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

1. Der Friedhof in Wahlstedt steht im Eigentum und in der Verwaltung der Kirchengemeinde Wahlstedt. Er wurde im Jahre 1954 angelegt und in Benutzung genommen.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung derjenigen, die bei ihrem Tode im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz gehabt haben oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten.

Auswärtige können Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

1. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuß übertragen.
2. Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofswärters. Dieser führt sein Amt nach der von dem Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.

§ 3

Entziehung des Nutzungsrechtes

1. Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch Beschluß des Kirchenvorstandes ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden.

2. Von dem in dem Beschluß festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte.

Eigentumsrechte an Grabmalen und sonstigen Ausstattungsgegenständen erlöschen, falls diese nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Aufforderung schriftlich geltend gemacht werden.

Entschädigungsansprüche stehen dem Nutzungsberechtigten gegen die Kirchengemeinde nicht zu.

3. Wird infolge einer notwendigen Umgestaltung des Friedhofes die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet, so haben die Grabberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit, auf Überführung der in der alten Grabstätte beigesetzten Leichen oder Aschen, des Grabmals oder sonstiger Ausstattungsgegenstände sowie auf eine angemessene gärtnerische Anlage der zugewiesenen Grabstätte.

Der Anspruch kann nur innerhalb einer von dem Kirchenvorstand zu bestimmenden Frist nach Bekanntgabe der Einziehung geltend gemacht werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Ordnung auf dem Friedhof

1. Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekanntgegeben.
2. Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Hunde sind an der Leine zu führen.
3. Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen
oder zu verunreinigen,
 - b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist.
 - e) Fahrräder müssen geschoben und in den dafür vorgesehenen Ständern abgestellt werden.

§ 5

Veranstaltung von Trauerfeiern

1. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof gehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
2. Der Kirchenvorstand kann die Veranstaltung von Trauerfeiern ganz oder teilweise (Ansprachen, Gebete, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig machen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie von dem Kirchenvorstand zugelassen sind.
2. Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung (z.B. durch Vorlage der Handwerkskarte oder des Berufsausweises für Landschafts- und Friedhofsgärtner) nachweisen können. Über die Zulassung kann ihnen eine Berechtigungskarte ausgestellt werden. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist, fortgefallen sind.
3. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Friedhofswärter anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.
4. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

§ 7

Durchführung der Anordnungen

1. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder dauernd entzogen werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung der Beerdigung

1. Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber 48 Stunden vorher, bei dem zuständigen Pastor oder beim Kirchenbüro anzumelden.
2. An Sonn- und Feiertagen sollen keine Beerdigungen stattfinden.

§ 9 Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 10 Verleihung des Nutzungsrechtes

1. Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
2. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt. Eine Friedhofsordnung wird gesondert übergeben. Die Verleihung des Nutzungsrechts an Reihengrabstellen kann auch formlos erfolgen.
3. Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigten zu erbringen.

§ 11 Ausheben und Schließen eines Grabes

1. Ein Grab darf nur durch den Friedhofswärter oder durch solche Hilfskräfte ausgehoben und geschlossen werden, die vom Kirchenvorstand damit beauftragt sind.
2. Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 12 Tiefe des Grabes

1. Bei Erdbestattungen werden die Gräber so tief angelegt, daß der Sargdeckel mindestens von einer Erdschicht von 0,90 m bedeckt ist.
2. Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt.

§ 13 Größe der Gräber

Bei der Anlage der Gräber für Erstbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:
a) Gräber für Säрге bis zu 1,20 m Länge: Länge 1,20 m; Breite 0,60 m; Abstand 0,30 m

b) Gräber für Särge über 1,20 m Länge: Länge 2,10 m; Breite 0,90 m; Abstand 0,30 m.

§ 14 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre, für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren 20 Jahre, für Aschen 20 Jahre.

§ 15 Belegung

1. Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.
2. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.
3. Für die Beisetzung von Aschurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 27 Abs. 2 und 3).

§ 16 Umbettung

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung, dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

§ 17 Registerführung

1. Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein topographisches Grabregister in doppelter Ausführung und ein chronologisches Beerdigungsregister in einfacher Ausfertigung geführt.
2. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

IV. Grabstätten

§ 18 Einteilung der Gräber

Die Gräber werden angelegt:

1. als Reihengräber
2. als Familiengräber

3. als Auswahlgräber
4. als Urnenreihengräber
5. als Urnenwahlgräber

1. Reihengräber

§ 19 Nutzungsrecht

1. Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall nach der Reihe abgegeben werden.
2. Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit (§ 14) überlassen.

§ 20 Wiederbelegung der Reihenfelder

Die Wiederbelegung von Reihenfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vor der Abräumung bekanntgegeben. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde über.

2. Familien- und Auswahlgräber

§ 21 Nutzungsrecht

1. Familien- und Auswahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln oder zu mehreren Grabbreiten für eine Nutzungszeit von 30 Jahren (ab 3 Grabbreiten auch 40 Jahre) abgegeben werden. Familiengräber werden im Beerdigungsfall nach der Reihe abgegeben. Auswahlgräber können in den dafür vorgesehenen Belegungsflächen frei gewählt werden.

Bei Familiengräbern werden bis zu 4 Grabbreiten, bei Auswahlgräbern bis zu 6 Grabbreiten abgegeben.

Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

2. In den Familien- und Auswahlgräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.

3. Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

4. Das Nutzungsrecht ist vererblich. Sind mehrere Erben vorhanden, so bestimmen diese oder der Testamentsvollstrecker den neuen Nutzungsberechtigten. Solange dieser noch nicht feststeht, gilt der Inhaber der Verleihungsurkunde (§ 10) dem Kirchenvorstand gegenüber als berechtigt. Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von 6 Monaten nach dem Erbfall oder nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchengemeinde zurück.
5. Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.
6. Hinterläßt der Berechtigte keine Erben, oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften (§ 23 Abs. 2) zu verfahren.

§ 22

Verlängerung des Nutzungsrechtes

1. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr bis zu 30 Jahren verlängert werden.
2. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
3. Die Verlängerung muß jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
4. Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 23

Erlöschen des Nutzungsrechts

1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Der Kirchenvorstand kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 24

Wiederbelegung

1. Familien- und Auswahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.

2. Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 22 sinngemäß.

§ 25 Rückerwerb

Die Kirchengemeinde kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit.

3. Urnengräber

§ 26 Beisetzung

1. In Urnenreihengräbern kann nur eine Urne beigesetzt werden.
2. In Urnenwahlgräbern können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
3. In belegten Reihengräbern können je Grabbreite bis zu zwei Urnen, in belegten Familien- und Auswahlgräbern bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

In Reihengräbern jedoch nur, wenn die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.

4. Werden Ascheurnen in einem belegten Familien- oder Auswahlgrab beigesetzt, so gilt § 22 entsprechend.

§ 27 Nutzungsrecht

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgräber entsprechende Anwendung.

V. Kirche und Leichenhalle

§ 28 Benutzung der Kirche

1. Die Kirche steht für die Trauerfeier für verstorbene evangelische Gemeindemitglieder zur Verfügung.
2. Die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 29 Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
2. Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
3. Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 30 Ausschmückung

Die Ausschmückung der Kirche wird von seiten der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Bis zu sieben Kränze sind zulässig. Die Ausschmückung der Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. Schlußbestimmungen

§ 31 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

1. Zur Sicherung einer würdigen Grabmalkultur und einer planvollen Gestaltung des Friedhofs hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich. Der Friedhof wird durch sie unterteilt in Grabfelder mit und ohne Gestaltungsrichtlinien.
2. Die zugelassenen Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung gegen Zahlung des Selbstkostenpreises zu erwerben.

§ 32 Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Rechnung an die Kirchenkasse zu entrichten. Über eine Fristverlängerung entscheidet der Vorsitzende des Kirchenvorstandes. Wird die Zahlung nicht vorgenommen, kann sie im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 33 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung tritt mit dem Tage ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.
2. Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Wahlstedt, den 17.11.1972

L. S.

Der Kirchenvorstand
gez. Unterschrift
Vorsitzender

gez. Unterschrift
(Kirchenältester)

gez. Paul-Gerhard Meyns, Pastor
(Kirchenältester)

Von kirchenaufsichtswegen genehmigt.

Bad Segeberg, den 29. Juni 1973

L. S. Propstei Segeberg
Der Propstvorstand
gez. Unterschrift

Änderung durch Beschluß des Kirchenvorstandes am 11.12.1991

Änderung des § 26 Abs. 3 der Friedhofsordnung bezügl. der Urnenbestattung in Reihengräbern:

Abs. 3, zweiter Absatz entfällt, dafür steht:

„In Reihengräbern jedoch nur, wenn die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.“